

Bundessozialgericht

5b BJ 114/85

Beschluß in dem Rechtsstreit

.....,

Klägerin, Antragstellerin
und Beschwerdeführerin,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagte, Antragsgegnerin
und Beschwerdegegnerin.

Der 5b Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Februar
1986

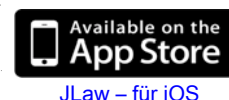
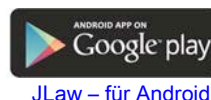
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Beschwerdeverfahren
vor dem Bundessozialgericht Prozeßkostenhilfe zu bewilligen
und ihr ihren Prozeßbevollmächtigten beizuordnen, wird
abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen
vom 28. Februar 1985 wird als unzulässig verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

Nach § 73a des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 der Zivilprozeßordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) Prozeßkostenhilfe nur dann bewilligt und ein Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigter beigeordnet werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Diese Voraussetzung liegt hier nicht vor. Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG und ebenso auch eine Abweichung des Berufungsurteils iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG macht die Klägerin mit der Beschwerde nicht geltend. Anhaltspunkte dafür sind auch aus den Akten nicht erkennbar.

Der zur Beschwerdebegründung allein gerügte Verfahrensmangel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist nicht hinreichend bezeichnet. Nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG muß in der Beschwerdebegründung der Verfahrensmangel bezeichnet werden. Die Begründung muß - wie bei der Verfahrensrevision (vgl § 164 Abs 2 Satz 3 SGG) - die Tatsachen bezeichnen, die den Mangel ergeben (vgl BSG in SozR 1500 § 160a Nr 14). Da die Beschwerdebegründung auf einen Beweisantrag verweist, den die Klägerin zu Beginn des Berufungsverfahrens in ihrer Berufungsbegründungsschrift vom 29. Mai 1984 dahin ge-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

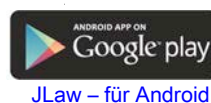


stellt hat, erneut eine Diagnose von Dr. B. und einen Befund von einem anderen Facharzt oder einer Klinik nach etwaigem Beobachtungsaufenthalt einzuholen, hatte sie besonderen Anlaß, nach Durchführung der vom Landessozialgericht (LSG) angeordneten Sachaufklärung in Gestalt der Einholung eines Befundberichts des Dr. B. vom 19. August 1984 und des nach zweitägiger stationärer Untersuchung der Klägerin erstatteten nervenfachärztlichen Gutachtens des Dr. F. vom 22. Januar 1985 einen Antrag auf ergänzende Ermittlungen zu stellen, soweit ihr solche erforderlich erschienen. Hierzu bestand insbesondere deshalb besonderer Anlaß, weil das LSG dem Sachverständigen im Beweisbeschluß auch die Frage gestellt hatte, ob zur Klärung des medizinischen Sachverhalts weitere Ermittlungen erforderlich seien, und der Sachverständige diese Frage am Ende seines Gutachtens verneint hatte. Spätestens bei Kenntnisnahme des Gutachtens mußte die Klägerin daher auf eine etwa von ihr noch begehrte weitere Beweiserhebung hinweisen. Da sie dies nicht getan hat, hat sie einen Beweisantrag, über den das LSG iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG hätte hinweggehen können, nicht mehr gestellt. Zur Beschwerdebeurteilung hätte die Klägerin deshalb im einzelnen darlegen müssen, daß und inwiefern für das LSG erkennbar ihr Beweisantrag aus der Berufungsbegründungsschrift durch die vom LSG angestellten Ermittlungen nicht erledigt war und somit bei der Entscheidung über ihre Berufung ohne hinreichende Begründung übergangen worden ist. Solche Darlegungen läßt die Beschwerdebeurteilung jedoch vermissen.

Mangels der erforderlichen Erfolgsaussicht mußte daher das Gesuch



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



der Klägerin um Gewährung von Prozeßkostenhilfe und Beiordnung ihres Prozeßbevollmächtigten abgelehnt werden. Zugleich war die nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Form begründete Beschwerde in entsprechender Anwendung des § 169 SGG durch Beschluß ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter wegen Formmangels als unzulässig zu verwerfen (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nrn 1 und 5; BVerfG aaO Nr 30).

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)